

**Ordnung zur Aufhebung der  
Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge  
Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik  
und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 29.05.2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 15.05.2019 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 29.05.2013 beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 21.06.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die folgende Prüfungsordnung wird hiermit aufgehoben:  
Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 29.05.2013 (veröffentlicht im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern vom 01.07.2013).

**§ 2 Übergangsvorschriften**

1. Studierende, die das Studium in den unter § 1 genannten Studiengängen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in § 1 bezeichneten Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit besteht für alle Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2023/2024. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, können in die nachfolgenden Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energie-Ingenieurwesen, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen wechseln und das Studium nach der Prüfungsordnung für den jeweils nachfolgenden Bachelorstudiengang in der jeweils geltenden Fassung beenden.
2. Studierende nach Absatz 1 können einen Wechsel von dem jeweiligen Bachelorstudiengang in den vergleichbaren nachfolgenden Bachelorstudiengang beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.
3. Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 05.07.2019

Prof. Dr. Thomas Reiner  
Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften  
Hochschule Kaiserslautern